

## MITTEILUNG

aus der 4. XI/  
des Bezirksausschusses Bödefeld  
am Mittwoch, 03.06.2026

---

### Öffentlicher Teil

#### Verschiedenes

##### **TOP 4.1 Tempo 30 Ortsdurchfahrt Westernbödefeld**

Herr Dicke verweist in diesem Zusammenhang auf § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Danach seien verkehrsberuhigende Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen, Verkehrszeichen oder bauliche Einrichtungen grundsätzlich nur zulässig, wenn eine besondere Gefahrenlage vorliege, die über das allgemeine Verkehrsrisiko hinausgehe.

Eine solche besondere Gefahrenlage sei an der betreffenden Stelle derzeit nicht gegeben.

Gleichwohl werde die Stadtverwaltung gebeten, die Verkehrssituation im Rahmen der nächsten Sitzung der Verkehrskommission gemeinsam mit Straßen.NRW zu thematisieren und zu erörtern